

Anhang 1

Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Ergänzung zum Anhang des Artenschutzfachbeitrags, PlanÖ 2022)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV 2014: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung; VSW & HGON 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen, 11. Fassung)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: <i>Brütet vorwiegend in lichten, parkartigen Altholzbeständen, in geringer Zahl auch in geschlossenen Buchenwäldern, an Felswänden, Abbrüchen und nischenreichen Gebäuden, auch inmitten alter Großstadtkerne</i> • Nahrung: <i>omnivor</i> • Wanderungen: <i>Standvogel mit Dismigrationen, Teilzieher, Kurz- bis Mittelstreckenzieher</i> • Fortpflanzung: <i>Meist monogame Dauerehe. Brutzeit in Mitteleuropa von Ende März bis Ende Mai. Neststand i.d.R. überdacht in Höhlen, Nischen, Löchern, Vertiefungen, Schächten oder geschützten Räumen verschiedenster Art sowie Nistkästen in und an Felswänden, Ruinen, Mauern, hohen Gebäuden, Kaminen usw.</i> 				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
4.2 Verbreitung				
<i>Gesamte gemäßigte Westpaläarktis von Zentralasien bis Nordafrika.</i>				
Hessen: <i>Brutpaare in HE (2014): 2.500 – 3.000; stabil</i>				
Quellen: <i>Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2014.</i>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art kommt als Gastvogel im Plangebiet mit bis zu 6 Individuen vor, Nistplätze sind in höheren Gebäuden der Ortslage von Ober-Rosbach anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Das Plangebiet liegt unmittelbar keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, zu töten oder zu verletzen besteht nicht.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es ist keine erhebliche Störung durch die Planung zu erwarten, da die Art im Allgemeinen in Siedlungsnähe häufig vorkommt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es konnten keine geschützten Arten im Plangebiet festgestellt werden (aus der im östlichen Plangebiet festgestellten Gattung ‚Iris‘ sind nur wildlebende Populationen nach Bundesartenschutzverordnung geschützt; vgl. Umweltbericht).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: <i>Brütet hauptsächlich in offenen Landschaften in Bäumen und Büschen, welche bevorzugt von Krautflächen umgeben sind; Waldränder und lichte Wälder werden ebenso besiedelt; in Mitteleuropa als Kulturfolger zumeist recht häufig in kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschafteten Siedlungsräumen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen und Obstgärten, etc.</i> • Nahrung: <i>hauptsächlich Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide sowie teilweise Insekten.</i> • Wanderungen: <i>Teilzieher und Zugvogel, Winterquartiere in West- und Südeuropa, in Nordafrika sowie im Nahen Osten.</i> • Fortpflanzung: <i>Monogame Brutehe. Brutzeit in Mitteleuropa von Mitte März bis Mitte Mai. Neststand meist an gut versteckten Orten in Verbindung mit einem guten Ausblick; oft in Nadelbäumen oder anderen dichten Bäumen und Büschen; aber Äste und Astgabeln von Laubbäumen mit entsprechenden Deckungsmöglichkeiten.</i> • Reviergröße: <i>zwischen 0,7 Hektar und 5 ha.</i> 				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
4.2 Verbreitung				
<i>Von Nordafrika über Kontinentaleuropa bis nach Kleinasien; Ausbreitungstendenzen nach Norden und Nordosten; In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel.</i>				
Deutschland: <i>Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: deutliche Zunahme; kurzfristiger Bestandstrend: gleich bleibend; Risikofaktoren: nicht feststellbar.</i>				
Hessen: <i>Brutpaare in HE (2014): 15.000 – 30.000; stabil</i>				
Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2014.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Reviervogel mit einem Brutpaar im östlichen Plangebiet 2023.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Entnahme bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ist durch die vorbereitete Bebauung des Plangebiets als wahrscheinlich anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung reichen möglicherweise nicht aus, um die Fortpflanzungsstätte des Girlitzes im Plangebiet zu sichern.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

In 1 km südwestlicher Entfernung wird eine externe Ausgleichsfläche geschaffen. Hier werden auf einer bisher artenarmen und lückenhaften Streuobstwiese mit einer Gesamtfläche von 1.372 m² mind. 5 hochstämmige Obstbäume und 1 Laubbaum gepflanzt. Darüber hinaus soll die Grünlandnutzung extensiviert werden. Dadurch kann der Verlust an Habitatstrukturen für den Girlitz im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch Baufeldvorbereitungen (z.B. Baumfällung während der Brutzeit) und durch Vogelschlag an Glasflächen kann eine erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgelöst werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Individuen festgelegt:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Verwendung von Vogelschutzglas oder vergleichbaren Materialien zur Abwendung von Vogelschlag

Durch die zu treffenden Maßnahmen können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (z.B. Zerstörung von Gelegen, mögliche Kollisionen) deutlich geringer als das allgemeine Lebensrisiko ausfallen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es ist keine erhebliche Störung durch die Planung zu erwarten, da die Art im Allgemeinen in Siedlungsnähe häufig vorkommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

vgl. Prüfbogen Dohle

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
6. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)				
7. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
8. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014; VSW & HGON 2023)				
9. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: <i>Brütet in halboffenen parkähnlichen Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen (einschl. Gärten, auch in Großstadtkernen)</i> • Nahrung: <i>überwiegend vegetarisch, im Herbst u.a. gerne Hagebutten</i> • Wanderungen: <i>Standvogel mit Dismigrationen, Teilzieher; in Skandinavien Zugvogel</i> • Fortpflanzung: <i>Monogame Dauerehe. Brutzeit in Mitteleuropa von Anfang März bis Ende August. Neststand i.d.R. in guter Deckung meist in Bäumen und Sträuchern, oft auch in Rank- und Kletterpflanzen</i> <p>Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet umfasst Europa, Nordafrika und Westasien; außerdem ist die Art u.a. in Uruguay, Argentinien, Australien und Neuseeland eingebürgert.</i></p> <p>Hessen: <i>Brutpaare in HE (2024): mind. 6.000; starke Bestandsabnahme im 25-Jahres-Trend</i></p> <p>Quellen: <i>Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2024.</i></p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Brutverdacht westlich außerhalb des Plangebiets.</i>				
2. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Offensichtlich spielt der Planbereich nur eine untergeordnete Rolle als Teil-Nahrungsraum. Es liegt kein Brutverdacht vor.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Baufeldvorbereitungen (z.B. Baumfällung während der Brutzeit) und durch Vogelschlag an Glasflächen kann eine erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgelöst werden.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Individuen festgelegt:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Verwendung von Vogelschutzglas oder vergleichbaren Materialien zur Abwendung von Vogelschlag

Durch die zu treffenden Maßnahmen können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

vgl. Prüfbogen Dohle

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

--

Allgemeine Angaben zur Art				
10. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)				
11. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
12. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014; VSW & HGON 2023</small>				
13. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: <i>Brütet vorwiegend in Laub- und Mischwäldern, Parks, größeren Gärten und Feldgehölzen</i> • Nahrung: <i>überwiegend vegetarisch, vorzugsweise hartschalige Steinobstrüchte (z.B. Kirschkerne)</i> • Wanderungen: <i>überwiegend Standvogel mit nahrungsbedingten Dismigrationen</i> • Fortpflanzung: <i>Meist monogame Dauerehe. Brutzeit in Mitteleuropa von Anfang April März bis Ende August. Neststand i.d.R. auf Laub- und Obstbäumen, seltener auf Nadelbäumen</i> 				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
4.2 Verbreitung				
<i>Boreale, gemäßigte und mediterrane Zone von Westeurpoa bis Japan.</i>				
Hessen: <i>Brutpaare in HE (2024): mind. 6.000; starke Bestandsabnahme im 25-Jahres-Trend</i>				
Quellen: <i>Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2024.</i>				

Vorhabensbezogene Angaben	
3. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen

Brutverdacht im Plangebiet 2023 (im Großbaumbestand).

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Entnahme bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ist durch die vorbereitete Bebauung des Plangebiets als wahrscheinlich anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung reichen möglicherweise nicht aus, um die Fortpflanzungsstätte des Kernbeißers im Plangebiet zu sichern.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

In 1 km südwestlicher Entfernung wird eine externe Ausgleichsfläche geschaffen. Hier werden auf einer bisher artenarmen und lückenhaften Streuobstwiese mit einer Gesamtfläche von 1.372 m² mind. 5 hochstämmige Kirschbäume (als bevorzugte Nahrungsquelle der Art) und 1 Laubbaum gepflanzt. Darüber hinaus soll die Grünlandnutzung extensiviert werden. Dadurch kann der Verlust an Habitatstrukturen für den Girlitz im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Baufeldvorbereitungen (z.B. Baumfällung während der Brutzeit) und durch Vogelschlag an Glasflächen kann ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgelöst werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Individuen festgelegt:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- Verwendung von Vogelschutzglas oder vergleichbaren Materialien zur Abwendung von Vogelschlag

Durch die zu treffenden Maßnahmen können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

vgl. Prüfbogen Dohle

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art				
5. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
6. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
7. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

8. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum: *Brütet hauptsächlich in offenen und halboffenen Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Buschgruppen, lichten Wäldern mit offenen Nahrungsflächen; im Siedlungsbereich in Streuobst, Obstgärten, Gärten im ländlichen Raum, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, Parkanlagen, Friedhöfen, etc.; meidet geschlossene Wälder.*

Verhalten: *Tagaktiv, Nahrungsaufnahme v.a. direkt von Samenbeständen, nur im Notfall am Boden.*

Nahrung: *pflanzlich aus fast ausschließlich Samen von Korbblütlern, Bäumen und anderen Kraut- und Staudenpflanzen.*

Wanderungen: *Kurzstrecken- und Teilzieher, Winterquartiere v.a. im Mittelmeergebiet und im Nahen Osten.*

Fortpflanzung: *Saisonale Monogamie. Brutzeit in Mitteleuropa von Mitte März bis Anfang August. Neststand auf äußersten Zweigen einzelner oder locker stehender Bäume, in hohen Gebüsch, fast immer im dichten Laubwerk versteckt. Totalverluste an Nestern recht hoch. Häufig Brutgruppen.*

Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993.
Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.

4.2 Verbreitung

Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone der West- und Zentralpaläarktis; In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel vor allem der Niederungen, aber geringere Dichte als in Südeuropa; Teilweise lokaler Bestandsrückgang v.a. durch Habitatveränderungen und Verschlechterung des Nahrungsangebotes; Bestand 2005: 350.000 – 510.000. Abnahme > 20 % in BB, HE; Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in BW, BY, HH, NI, SL, ST; Zunahme > 20 % in SN; Zunahme > 50 % in BE, MV, SH.

Deutschland: *Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: gleich bleibend; kurzfristiger Bestandstrend: gleich bleibend; Risikofaktoren: nicht feststellbar.*

Hessen: *Brutpaare in HE (2014): 30.000 – 38.000*

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzware, Frankfurt, 2014.
Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Vorhabensbezogene Angaben

9. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Beobachtung mehrerer Stieglitze als Nahrungsgäste bzw. beim Überflug, keine Fortpflanzung- oder Ruhestätte.

10. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Offensichtlich spielt der Planbereich nur eine untergeordnete Rolle als Teil-Nahrungsraum. Es liegt kein Brutverdacht vor.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Baufeldvorbereitungen (z.B. Baumfällung während der Brutzeit) und durch Vogelschlag an Glasflächen kann eine erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgelöst werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Individuen festgelegt:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Verwendung von Vogelschutzglas oder vergleichbaren Materialien zur Abwendung von Vogelschlag

Durch die zu treffenden Maßnahmen können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

vgl. Prüfbogen Dohle

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

9. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: Abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot. Nester in Baumbeständen mit genügend Deckung sowie ausreichendem Raum für An- und Abflug, v.a. in Nadelstangenhölzern. • Nahrung: Bis zu 90 % Vögel (v.a.. Singvögel), daneben auch wenige Kleinsäuger und selten Insekten. • Wanderungen: Stand-, Strich- und Zugvogel, Abzug aus Brutgebiet ab Mitte August. • Fortpflanzung: Meist monogame Saisonehe, Partnertreue nachgewiesen, Nest an >Bäumen, meist in Stammnähe. Brutplatztreue ausgeprägt, doch wird fast stets ein neues Nest gebaut, 1 Jahresbrut, Eiablage von Ende April bis Mitte Mai, Brutdauer 37 – 40 Tage, Nestlingsdauer 25 – 30 Tage, Bettelflugphase 20 – 30 Tage. • Reviergröße: Jagdgebiet bis 6-7 km² groß. 				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
4.2 Verbreitung				
Nordafrika und Eurasien von Westeuropa bis Kamtschatka und Nordjapan sowie Süd-Zentralasien.				
Hessen: Brutpaare in HE (2014): 2.500 – 3.500; stabil				
Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2014.				
Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Der Sperber konnte als sporadischer Nahrungsgast nachgewiesen werden.				

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (z.B. mögliche Kollisionen) deutlich geringer als das allgemeine Lebensrisiko ausfallen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Es ist keine erhebliche Störung durch die Planung zu erwarten, da die Art im Allgemeinen in Siedlungsnähe häufig vorkommt.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

vgl. Prüfbogen Dohle

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014; VSW & HGON 2023)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Nistplatzangebot durch Feldgehölze, Bäume oder angrenzende Waldränder. Auch im Siedlungsbereich und gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen oder Wänden von Sand- und Kiesgruben. Meidet dichte, geschlossene Waldgebiete sowie weite, völlig baumlose Flächen. • Nahrung: Im Offenland überwiegend Kleinsäuger wie Wühlmäuse und Echte Mäuse, in Städten vermehrt Singvögel. Außerdem Eidechsen; mitunter auch Regenwürmer und Insekten. • Wanderungen: Standvogel und Teilzieher, Winterquartiere in Südeuropa. 				

- **Fortpflanzung:** Gebäude-, Baum-, Felsen- und Höhlenbrüter.

Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993.
Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.

4.2 Verbreitung

Fast gesamte Paläarktis. Nominatform von 68° N in Skandinavien und 61° N in Russland bis zum Mittelmeer und den Britischen Inseln. IUCN: Least Concern

Hessen: Brutpaare in HE (2014): 3.050 – 6.000; stabil

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2014.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Turmfalken als Gastvogel festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revier-
raum nicht betroffen.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbe-
reichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fort-
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch

Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (z.B. mögliche Kollisionen) deutlich geringer als das allgemeine Lebensrisiko ausfallen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es ist keine erhebliche Störung durch die Planung zu erwarten, da die Art im Allgemeinen in Siedlungsnähe häufig vorkommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

vgl. Prüfbogen Dohle

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: <i>Brütet vorwiegend in Nadelwäldern (v.a. Fichte), seltener auch in Laubwäldern und Gärten</i> • Nahrung: <i>kleine weichhäutige Beutetiere, im Frühjahr auch Nektar und Pollen, während der Eiablage Gehäuseschnecken</i> • Wanderungen: <i>Kurzstreckenzieher</i> • Fortpflanzung: <i>Monogame Saisonehe. Brutzeit in Mitteleuropa von Mitte März / Anfang April bis Ende August. Nesstand i.d.R. in hohen Fichten, seltener auch in anderen Nadelbäumen</i> <p>Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.</p>				
4.2 Verbreitung				
<i>Europa, Vorderasien, Südwestsibirien sowie der Gebirge Mittel- und Zentralasien.</i>				
Hessen: <i>Brutpaare in HE (2014): mind. 3.000; starke Bestandsabnahme im 25-Jahres-Trend</i>				
<small>Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2014.</small>				
Vorhabensbezogene Angaben				
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<small>Brutverdacht westlich des Plangebiets 2023.</small>				
2. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Offensichtlich spielt der Planbereich nur eine untergeordnete Rolle als Teil-Nahrungsraum. Es liegt kein Brutverdacht im Plangebiet vor.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Baufeldvorbereitungen (z.B. Baumfällung während der Brutzeit) und durch Vogelschlag an Glasflächen kann eine erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgelöst werden.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Individuen festgelegt:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Verwendung von Vogelschutzglas oder vergleichbaren Materialien zur Abwendung von Vogelschlag

Durch die zu treffenden Maßnahmen können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

vgl. Prüfbogen Dohle

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

10. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten (Ergänzung zu Tab. 10 im Artenschutzfachbeitrag, PlanÖ 2022)

Für die beispielhaft aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist (...).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status I = regelmäßig Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (3)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	b	I	45.000 – 55.000	x	-	-	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren (z.B. Kollisionsrisiko) < als allgemeines Lebensrisiko	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	b	I	69.000 – 86.000	x	-	-	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren (z.B. Kollisionsrisiko) < als allgemeines Lebensrisiko	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	b	I	53.000 – 64.000	x	-	-	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren (z.B. Kollisionsrisiko) < als allgemeines Lebensrisiko	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	b	I	mind. 6.000	x	-	x	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren (z.B. Kollisionsrisiko) < als allgemeines Lebensrisiko	Begrünung der Grundstücksfreiflächen sowie Baumpflanzungen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Ng	b	I	88.000 – 110.000	x	-	-	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren (z.B. Kollisionsrisiko) < als allgemeines Lebensrisiko	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	b	I	326.000 – 384.000	x	-	x	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren (z.B. Kollisionsrisiko) < als allgemeines Lebensrisiko	Begrünung der Grundstücksfreiflächen sowie Baumpflanzungen

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

